

„Frühe Hilfen - Interkulturell

Wirkungsmomente einer gelingenden Kooperation und Unterstützung“

Tagungsdokumentation
13.09.2017 Bad Schwalbach

NETT ZWERG
NETZWERK FRÜHE HILFEN
& KOOPERATION IM KINDERSCHUTZ
RHEINGAU-TAUNUS-KREIS

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Vorbemerkung | 3 |
| 2. <i>Interkulturelles Wissen in der ‚Frühen Hilfe‘: Familien mit Migrations- und Fluchtgeschichte</i> | 3 |
| 3. Fachforen | 30 |
| 5. Ausblick 2018 | 50 |
| 6. Fazit | 51 |
| 7. Impressionen | 52 |
| 8. Kontakt..... | 53 |

1. Vorbemerkung

Im Rahmen des Netzwerks Frühe Hilfen und Kooperation im Kinderschutz des Rheingau–Taunus–Kreises fand am 13.09.2017 der 4. Fachtag für die Netzwerkpartner und ortsansässigen Fachkräfte am 13.09.2017 statt.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen die Wirkungsmomente einer gelingenden Kooperation und Unterstützung von Kindern und Eltern mit Flucht- oder Migrationshintergrund sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Angebote Früher Hilfen.

Eröffnet wurde der Fachtag durch die Fachdienstleiterin der Jugendhilfe Liane Schmidt. Im Anschluss richtete die Schirmherrin der Veranstaltung, Kreisbeigeordnete und Dezernentin für Jugend und Gesundheit Frau Monika Merkert ein Grußwort an Referentinnen und Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

Welches interkulturelle Wissen ist hilfreich? Was fördert eine interkulturelle Öffnung von Institutionen? Welche gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Hintergründe sind für die Beratenden wichtig zu wissen und unterscheiden zu können? Was können Frühe Hilfen in diesem Zusammenhang leisten? Wo liegen die Grenzen der Angebote und wie können sich Frühe Hilfen diesen neuen Herausforderungen anpassen?

Diese beispielhaften Fragestellungen wurden im Laufe der Veranstaltung durch den Hauptvortrag von Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden sowie die folgenden drei Fachforen (Forum I „Gesetzliche Grundlagen“, Forum II „Interkultureller Kompetenzerwerb – Interkulturelle Öffnung der Institutionen“ sowie Forum III „Traumatisierung durch Flucht- und Migrationserfahrung“ aufgegriffen und vertieft.

In einem intensiven und professionsübergreifenden Austausch wurde eine weiterführende Vernetzung und Erweiterung der Handlungsalternativen der Netzwerkpartner angestrebt.

2. *Interkulturelles Wissen in der ‚Frühen Hilfe‘: Familien mit Migrations- und Fluchtgeschichte*

Fachvortrag von Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden (Professorin für die Pädagogik der Kindheit und Jugend (i.R.), Universität Augsburg)

Im Vordergrund des Vortrages von Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden stand die Zielsetzung, aktuelles migrationsbezogenes Wissen auf die Frage anzuwenden, welche Besonderheiten in der Zusammenarbeit mit migrierten und geflohenen Familien in den ‚Frühen Hilfen‘ eine Rolle spielen. Wodurch zeichnet sich die Lebenssituation der Familie aus, wie gestaltet sich der Alltag, wodurch zeichnen sich die Prozesse der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen aus, wie verlaufen Sozialisation und Akkulturation?

Besondere Aufmerksamkeit wurde auf die Frage, wie Sozialisation unter interkulturellen/migrationsbezogenen Bedingungen verläuft, gelenkt. Denn sowohl Unterstützungsangebote als auch notwendige Lernprozesse werden dadurch grundlegend beeinflusst.

4. Fachtag des Netzwerks Frühe Hilfen und Kooperation im Kinderschutz

In den Sozialisationsprozessen, die Kinder und Jugendliche im Prozess des Aufwachsens durchlaufen, wird die Grundlage für ihre Teilhabe an der Gesellschaft gelegt. Sozialisation auf dem Hintergrund der Erfahrungen von Migration/Flucht und Integration verläuft unter spezifischen Bedingungen und steht in einer Vielfalt von Einflüssen. Im Aufnahmeland findet zugleich Akkulturation statt, unter den spezifischen strukturellen und institutionellen Bedingungen, die der lokale und gesellschaftliche Kontext bietet. Akkulturation bezeichnet genau den Prozess, der durch die mit der Migration verknüpften Erfahrungen der Andersartigkeit der gesellschaftlichen und kulturellen Umgebung des Aufnahmelandes zustande kommt. Das Subjekt verändert sich im Entwicklungsverlauf und zugleich verläuft die Veränderung auf dem Hintergrund der Interaktion mit dem umgebenden Kontext bzw. der Gesellschaft. Das innerfamiliäre Sozialisationsgeschehen verändert sich, und die Aufgaben in der Elternschaft, so auch die geschlechtstypischen, verändern sich. ‚Frühe Hilfen‘ und die spezifischen Interaktionen in diesen Angeboten stehen in diesem Gesamtzusammenhang.

Siehe: Leonie Herwartz-Emden (2015): Sozialisation in der Einwanderungsgesellschaft. In: Klaus Hurrelmann; Ullrich Bauer; Matthias Grundmann; Sabine Walper (Hrsg.): Handbuch Sozialisationsforschung. 8. Aufl. Weinheim: Beltz, S. 587-605

„Interkulturelles Wissen in der ‚Frühen Hilfe‘: Familien mit Migrations- und Fluchtgeschichte 4. Fachtag ‚Frühe Hilfen‘ des Rheingau-Taunus-Kreises

13.09.2017
Kreishaus Bad Schwalbach

Prof. Dr. phil. habil. Leonie Herwartz-Emden
Univ. Prof. i.R. für die Pädagogik der Kindheit und Jugend
Univ. Augsburg
Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS)
Univ. Osnabrück

Ausgangsfragestellungen

Was wissen wir über geflüchtete Frauen und Familien? Welche gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Hintergründe sind für Professionelle in der Frühen Hilfe wichtig und näher zu beleuchten?

Grundlagen aus:

Migrations- und Flüchtlingsforschung, Sozialisationstheorie und Genderforschung, Kindheits- und Jugendforschung

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

2

Gliederung

1. Grundlegendes zum Thema: Die Familie
2. Die zugewanderte/geflohene Familie
3. Was heißt Flucht ?
Migration und Flucht
4. Veränderung als Akkulturation:
Sozialisationstheoretische Perspektive
5. Frühe Hilfen: Eltern und Kinder brauchen mehr
6. Offene Fragen und (pädagogische) Hinweise
7. Forschungsdesiderate
8. Literatur

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

3

1. Grundlegendes: Familie



01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

4

1. Grundlegendes...Familie

Die **Familie** ist der erste bedeutsame Kontext der Frühen Kindheit

In der **Familie** als primärer Sozialisationsinstanz finden erste Beziehungserfahrungen und Prägungen statt

Familie bietet vielschichtige und langfristig tiefgreifende Sozialisationserfahrungen

Es gibt nicht „**die Familie**“ - moderne Familien zeichnen sich durch eine hohe Heterogenität und Pluralisierung aus

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

5

1. Grundmuster - Familie

Es gibt drei konstitutive Merkmale, die gemeinsam nur für Familien gelten (siehe Rosemarie Nave-Herz, 2015, S. 992) --- und zwar in allen Kulturen und zu allen Zeiten:

1. die biologisch-soziale Doppelnatur, d.h. die Übernahme der Reproduktions- und Sozialisationsfunktion (neben anderen, die kulturell variabel sind),
2. die Generationsdifferenzierung (Eltern oder Mutter bzw. Vater/Kind (er)/evtl. Großeltern oder auch Urgroßeltern),
3. das zwischen ihren Mitgliedern bestehende spezifische Kooperations- und Solidaritätsverhältnis, aus dem heraus alle Rollendefinitionen festgelegt sind.

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

6

1. Grundmuster - Familie

Betrachtet man Familie in einfachen und wenig industrialisierten Gesellschaften, geht es vielfach auch um die gemeinsame **Bewirtschaftung**, d.h. Familienleben bzw. Sozialisationsfunktion und Ökonomie sind häufig noch an einem Ort.

Wichtig ist im Weiteren: Familie dient der Erfahrungsvermittlung und Umsetzung von Normen in kulturelle Zeichen..... = **Sozialisation**

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

7

1. Familie in Deutschland heute

Familien, die nach Deutschland zuwandern, treffen auf einheimische Familien und Familienkulturen – Welche Herausforderungen ergeben sich damit im Alltag ?

Merkmale einheimischer Familien:

1. **Strukturell:** reduzierte bzw. über zurückliegende Jahrzehnte **abnehmende Kinderzahl**....
2. **Funktion:** es hat eine Funktionsreduktion stattgefunden – geblieben sind die Funktionen der **Nachwuchssicherung** (Geburt, Pflege und Erziehung von Kindern) und die **psychische und physische Regeneration und Stabilisierung** aller ihrer Mitglieder von jung bis alt (R. Nave-Herz, 2015, S. 994).

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

8

1. Aushandlungen

3. **Erfordernis Aushandlungen und Kommunikation**

....



01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

© Bildquelle:
<https://www.wikipedia.com/wiki/Herwartz-Emden>
Lektor: Duppel am 14.01.18

1. Familie in Deutschland heute

3. Sozialisation und Erziehung:

Eltern-Kind Beziehung:

- Partnerschaftlicher Erziehungsstil
- Bedeutungszuwachs von Kindern und der damit verbundenen Emotionalität
- Partnerschaftliche Kommunikation

Paar/Elternbeziehung:

- Kind-Zentrierung
- Gleichberechtigungsansprüche
- Geschlechtsspezifische Aufgaben-/Rollenverteilung verändert sich

→ Zunahme innerfamiliärer Aushandlungen im Generationen- und Geschlechterverhältnis

2. Familien mit Migrationshintergrund



Die Bevölkerung mit Migrationshintergrund wächst weiterhin, auch bedingt durch die Gruppe der geflüchteten Familien.

2. Neuere Daten: Hintergrund Bevölkerung

16,5 Millionen Menschen bzw. 21% der Bevölkerung hatten 2013 in Deutschland einen Migrationshintergrund und damit etwas mehr als im Jahr 2005 (19%).

 Die Bevölkerung mit Migrationshintergrund erreichte 2016 zum fünften Mal in Folge einen neuen Höchststand. Auf Basis des Mikrozensus hatten im Jahr 2016 rund 18,6 Millionen Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund. Dies entsprach einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahr von 8,5 %. Das ist der stärkste Zuwachs seit Beginn der Messung im Jahr 2005. Der hohe Anstieg ist vor allem auf die hohe Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern einschließlich der Schutzsuchenden in den Jahren 2015 und 2016 zurückzuführen.

(Statistisches Bundesamt (2012): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2011) In: Familien mit Migrationshintergrund, Bundesministerium, 2016) und: Pressemitteilung Nr. 261 vom 01.08.2017: Bevölkerung mit Migrationshintergrund um 8,5 % gestiegen).

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

12

2. Neuere Daten: Hintergrund Bevölkerung

Wichtig zu wissen:

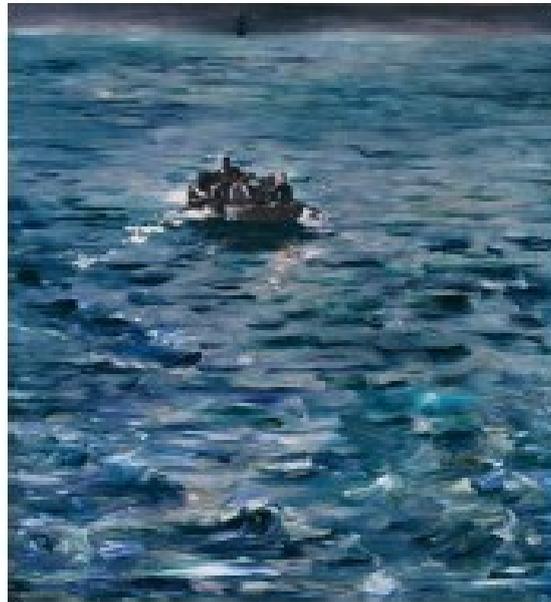
Die **Heterogenität** nimmt zu Die **Zusammensetzung** der Menschen mit Migrationshintergrund nach Alter, Herkunft, Migrationsgenerationen und sprachlichen Kompetenzen im Deutschen verändert sich **stetig** (Bildungsbericht DIPF 2016).

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

13

2. Die zugewanderte/ geflohene Familie



01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

http://www.kunstkopie.de/kunst/download_manet_733/henri-de-rochefort.jpg

2. Neuere Daten: 2017 Fluchtzuwanderung

Die Zahl der neu ankommenden **Flüchtlinge** in Deutschland ist seit 2016 gesunken und auch die Zahl der anhängigen Asylverfahren konnte im ersten Halbjahr 2017 deutlich reduziert werden

(von 433.719 Ende 2016 auf 146.551 Ende Juni 2017).

Nach der Aufnahme der Flüchtlinge steht inzwischen die **Integration im Mittelpunkt.**

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

15

2. Rückblick....Integration

Die Herausforderungen für Bund, Länder und Kommunen, aber auch für die Gesellschaft insgesamt bleiben demnach erhalten. Dabei ist zu konstatieren, dass die Zuwanderung von schutz- und asylsuchenden Menschen in den letzten drei Jahren erstmals wieder vergleichbar hoch war wie in den 1990er Jahren – **von den Erfahrungen in der Vergangenheit könnten alle gesellschaftlichen Bereiche profitieren.**

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

16

2. Herkunftsländer (2015 bis 2017)

2015 machten die vier Herkunftsstaaten **Syrien, Afghanistan, Irak und Eritrea** über 52 Prozent der Asylbeanträge aus.

<https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/>

Im Jahr 2016 sind 280.000 (2015 noch: 850.000) Flüchtlinge nach Deutschland eingereist dabei stand **Syrien** weiterhin an der Spitze der Herkunftsländer von Flüchtlingen. (Hauptherkunftsländer von Asylbewerbern bezogen auf Erstanträge im Jahr 2016.)

Wie viele Asylsuchende kommen jetzt in Deutschland an?

Von Januar bis Juli 2017 wurden bislang 106.604 Asylsuchende in Deutschland registriert. Die meisten von ihnen stammen ebenfalls weiterhin aus Syrien, Irak und Afghanistan, aber auch die Türkei und die Russische Föderation sind unter den zehn meistgenannten Herkunftsländern.

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

17

2. Sozialisationsbedingungen und Voraussetzungen

Zentrale Aspekte:

Migrations- bzw. Fluchtsituation

Erfahrungen und Erlebnisse vor, während und nach der Flucht, psychische Belastungen, Ankommens- und Wohnsituation der Familie, Zugang zu Unterstützungssystemen vor Ort...

Persönliche Ausgangslage, Lebenssituation und -geschichte

Familiäre Einbettung, soziale und ökonomische Situation, geschlechtstypische Aspekte der Biographie und Situation im Herkunftsland, Bildungsgeschichte und Berufserfahrungen

Gesellschaftliche Herkunft und kulturelle Herkunft und Orientierung der Familie

Herkunftsgesellschaft, Nationalität, Religion, ethnische Zugehörigkeit und Identität, Einstellungen, Orientierungen.....

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

20

2. Sozialisationsbedingungen und Voraussetzungen

Die jüngst zugewanderten bzw. zuwandernden Menschen haben lange, oft monatelange Fluchtwege hinter sich und bringen Flucht-, Kriegs- und Vertreibungserfahrungen mit. Aber: Familien mit Fluchtgeschichte **unterscheiden sich stark durch je spezifische Hintergründe, Ressourcen, Interessen und Stärken---**

- Wie gut die Familien die Lebenssituation und ihre Akkulturation in Deutschland bewältigen können, steht in diesem Zusammenhang....
- Wie die Situation für Kinder und Jugendliche gestaltet wird, steht ebenfalls in diesem Zusammenhang...

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

21

3. Kinder und Flucht

Vertreibung, Verfolgung, Krieg und dann die Flucht sind Ereignisse, die zu einem heftigen **BRUCH** in der gesamten Lebenssituation und Biographie führen.



01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

22

2. Sozialisationsrisiken für Kinder

Risiken?...durch schwierige Flucht- und Lebensbedingungen zeigen sich in verschiedenen Bereichen der Entwicklung:

Gesundheitliche und entwicklungsbezogene Beeinträchtigungen

Folgen in der Selbstkonzeptentwicklung – wie geringes Selbstvertrauen, Hilflosigkeit, Pessimismus

Folgen für kognitive Entwicklung und schulische Leistungen

Folgen in der Einschränkung sozialer Kontakte, sozialer Rückzug bzw. Isolation---

usf.

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

23

3. Was heißt Flucht für das Individuum?

Flucht erfolgt nicht freiwillig, sondern erzwungen. Menschen müssen sich schließlich in Lebensumständen zurechtfinden, die sie nicht gewählt haben, auch wenn es ihre Rettung ist.

....dennoch lassen sich **strukturelle Gemeinsamkeiten** mit den generellen Herausforderungen einer Auswanderung/Migration feststellen.



01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

24

3. Strukturelle Gemeinsamkeit: Niederlassung und Integration

Migranten (und auch Flüchtlinge) müssen Anforderungen in den verschiedenen Bereichen erfüllen. Den Familien werden trotz und wegen der Freiheit unserer kulturellen Lebensgestaltung erhebliche **Anpassungen** abverlangt (Bommers 2017).

Erfolgsaussichten sind durch vielerlei Hürden eingeschränkt...

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

25

3. Strukturelle Gemeinsamkeit: Verunsicherung

Oft erfolgt die Bewältigung des Alltages in einer Situation ungeklärter Rechtslagen und Aufenthaltsbedingungen, es muss der Zweitspracherwerbs bewältigt werden. Täglich muss sich einer Lebenssituation gestellt werden, die, je kontextspezifisch, von **Mehrsprachigkeit und Interkulturalität** geprägt ist.

Und: Die Familie ist in allen Situationen des Alltages mit Annahmen und Bildern konfrontiert, die durch die **„Normalität“** der einheimischen Familie geprägt sind. Vielfach erscheint die Familie als **„defizitär“** für Kinder und ihre Sozialisation.

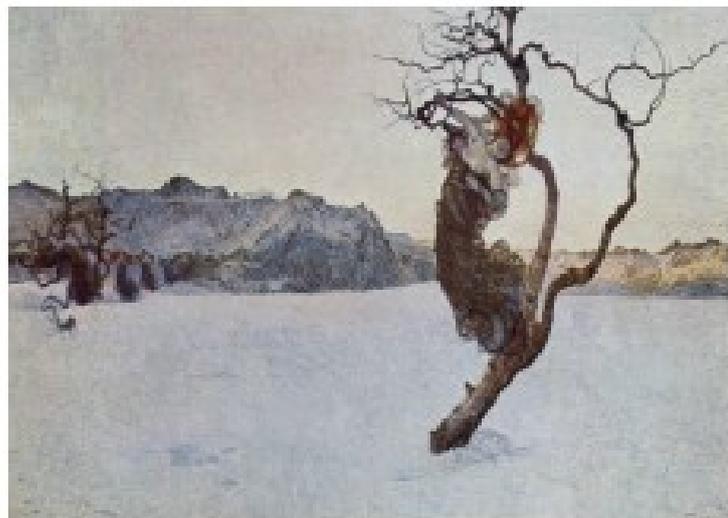
01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

26

3. Verunsicherungen und Belastungen

Die notwendigen Anpassungen führen zu großer **Verunsicherung** bei den Beteiligten. Verunsicherungen gilt es, zur Kenntnis zu nehmen. **Differenzen** müssen sich erschließen, angesprochen, erklärt, offengelegt werden, bspw. durch Elternarbeit in KITA und Schule und durch Familienbildung.



<https://www.foto.com/stock-photos/1000000000/1000000000>

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

27

3. Strukturelle Gemeinsamkeit: Niederlassung und Integration

Erfolge und Misserfolge sind in erster Linie das Ergebnis der Anstrengungen der Einzelnen selbst und der positiven Kraft des familiären Zusammenhaltes---

---obwohl das Familienleben oft unter extremen Umständen und mit großen Belastungen weitergeführt wird.

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

28

3. Grundsätzliches: Erschwerte Bedingungen

Mütter und Väter mit Fluchthintergrund müssen oftmals selbst dramatische Folgen der Flucht verarbeiten und ihre Kinder dabei unterstützen, diese zu verarbeiten. Somit sind elterliche Leistungen und alle erforderlichen Anpassungen unter besonders erschwerten Bedingungen zu erbringen.

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

29

4. Veränderung als Akkulturation: Sozialisationstheoretische Perspektive



01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

<http://www.kunstkopie.de/s/ta-yler-2/boydells-oil-on-canvas.html>

4. Grundsätzliches

Sozialisationstheoretische Perspektive
Migration (und Flucht) als Übergang aus einer Gesellschaft in eine andere verlangt die gen. Anpassungen, aber auf das Individuum bezogen, eine umfangreiche **Transformation**, ähnlich wie eine ‚zweite‘ Sozialisation (Herwartz-Emden, 2015) – als Akkulturationsprozess (Akkulturationsprozesse sind Lernprozesse).

Grundsätzlich sind drei Kontexte beteiligt: der Herkunftskontext, der Migrationskontext bzw. die ‚Gemeinde‘, das Aufnahmeland. Zunehmend prägt eine transnationale Perspektive die Akkulturation, sehr deutlich wird dies bei geflüchteten Familien.

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

31

4. Grundsätzliches: Familie, Erziehung und Akkulturation

Orientierungen und Konzepte im Zusammenhang mit **Familie und Elternschaft** unterliegen einem tiefgreifenden **Akkulturationsprozess**. Veränderungen betreffen individuelle Selbstkonzepte: Die Normen und Konzepte, die der umgebende deutsche Kontext bzw. die Bildungs- und Betreuungseinrichtungen der Kinder praktizieren, werden oft als grundsätzlich verschieden von den aus der eigenen Kindheit bekannten **Erziehungsstile und Sozialisationsmodi erfahren**. **Und**: Es kann davon ausgegangen werden, dass viele der aktuell zugewanderten, insbesondere der geflohenen Familien, aus Kontexten kommen, die durchweg deutlich weniger individualistisch als der bundesdeutsche Kontext geprägt sind.

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

32

4. Grundsätzliches Sozialisationstheoretische Perspektive

Das heißt: Familie zu verstehen, verlangt

1. Die aus verschiedenen Konfrontationslinien resultierenden **Verunsicherungen** und Ängste zu erkennen
2. **Akkulturationsleistungen** anzuerkennen und Raum dafür zu geben
3. Die **Konzepte** der Familie im Zusammenhang mit Sozialisation zu erschließen
4. Aber: **Konzepte verändern sich** zugleich durch die Akkulturation bzw. die Integration in den neuen Kontext

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

33

4. Familie in Deutschland heute

Familie zu verstehen, verlangt überdies, die Konfrontationslinien zu verstehen, die sich durch hiesige kulturelle Standards und Skripte ergeben, u.a. durch Kommunikationsstandards und institutionell geäußerte „Erwartungen“:

Sozialisation in der Familie in Deutschland verlangt heute

1. Hohen Aushandlungs- und Kommunikationsbedarf zwischen Eltern und Kindern

2. Hohe Anforderungen an das familiäre Beziehungs- und Erziehungsgeschehen

3. Hohe Anforderungen an elterliche Unterstützung für die alltäglichen Belange der Bildung von Kindern und Jugendlichen

→ Was können Elternprojekte, Elternpädagogik, Elterntrainings hier leisten??

→ Aufgabe der Familienbildung, der Frühen Hilfen, der Elementarbetreuung---??

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

36

5. Frühe Hilfen: Eltern und Kinder brauchen mehr



01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

37

5. Frühe Hilfen - Familienbildung

Die **soziale Einbindung** in die Kontexte des Aufnahmelandes ist für ‚neue‘ Familien in Deutschland besonders wichtig, insofern sind qualitativ hochwertige Beziehungen zu Akteuren in der Frühen Hilfe sehr wichtig....

Das ‚Familien- und Erziehungsgeschäft‘ unter der Bedingung der Flucht steht täglich unter Druck; Väter und insbesondere die Mütter sind besonders gefordert, sie brauchen besondere Unterstützung.....

Es besteht **Unterstützungsbedarf** für:

- die Bildungs- und Sprachförderung in der Familie,
- die Bewältigung der Akkulturationsaufgaben in der Familie, der Erziehungsaufgaben, der Integration der Kinder und Jugendlichen in das Bildungssystem;
- die Bewältigung spezifischer familiärer Notlagen, psychosozialer Notlagen und Traumatisierungen.

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

38

5. Frühe Hilfen: Keine Defizitperspektive

Die Gruppe der Geflüchteten bringt ganz eigene **Kompetenzen** mit, an die angeknüpft werden sollte.

Flüchtlinge sind Personen, die auch über spezifische Stärken und Ressourcen verfügen, häufig über eine hohe Resilienzfähigkeit (Seukwa, 2015). Es sind Fähigkeiten, die die Menschen mitgebracht oder während der Flucht und in der Aufnahmesituation häufig unter enormen Anstrengungen entwickelt haben (Lutter/Westphal, 2015).

Einige haben besonderen Unterstützungsbedarf, zum Beispiel bei der Bewältigung von Traumata. (Es gibt Schätzungen, dass ca. 40% der Flüchtlinge unter Traumatisierungen leiden.)

Professionelle Akteure müssen zuvorderst für den Umgang mit zugewanderten bzw. geflohenen Menschen ‚**migrations- und geschlechtssensible**‘ bzw. **interkulturelle** Kompetenzen erwerben und den Umgang mit Mehrsprachigkeit.

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

39

5. Theoretische Rahmung? Gestaltungsräume?



01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

40

5. Frühe Hilfen - Resümee

Maßnahmen sollten sich daran ausrichten, dass Integration zwischen Familie und Bildungs- und Betreuungseinrichtungen geleistet wird und Kinder vornehmlich in den Familien in ihren Entwicklungs- und Bildungswegen und ihrem Zweitspracherwerb unterstützt werden sollten.

Integrations- bzw. Bildungserfolge der Kinder können nur **mit** den Müttern (und Vätern) erreicht werden.

Mögliche **Grenzen**, die sich bzgl. der Erreichbarkeit für die Familienbildung, Elternbildung aufzeigen, müssen im Zusammenhang mit den oben aufgezeigten, strukturell und kulturell dimensionierten Voraussetzungen verortet werden. **Erfolge** lassen sich nur so langfristig sicherstellen.

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

41

5. Offene Fragen - Gängige Vorstellungen

Die eurozentrisch-westliche Vorstellung von Familie ist in den gängigen Ansätzen und auch Überlegungen der Familienforschung dominant.

Bis in die Gegenwart sind Familienforschung ebenso wie Ansätze der Elementarbildung und der Elternarbeit überwiegend durch diese Vorstellung geprägt, die als **universalistisch** gesetzt wird (das westliche Modell von Familie).

Aber: Für **Frühe Hilfen mit Fluchtfamilien** ist zu überprüfen, auf welchen theoretischen Hintergründen Konzepte beruhen - es hat längst eine Pluralisierung und Individualisierung von Familienformen stattgefunden, die auf andere kulturelle Modelle zurückgehen.

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

42

6. Offene (pädagogische) FRAGEN

Wie kann der große **Umbruch**, den geflüchtete Familien in Deutschland im Erziehungsbereich erleben, konkret **zur Sprache gebracht werden** –?

Wie können Anerkennung und Respekt mit der Offenlegung von Differenz verwoben werden – wie kann diese Haltung in entsprechende Strategien und Maßnahmen einfließen?

Wie kann die Orientierung der Familien selbst einbezogen werden, welche Gestaltungsräume sehen sie selbst -?

Wie werden die Kompetenzen der Väter und Mütter angesprochen und einbezogen? Wie und in welchen Bereichen können Väter in die Erziehung verstärkt einbezogen werden?

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

43

6. Pädagogische Hinweise: Grundsätzliches

Professionelle oder das pädagogische Team können erst im direkten Kontakt mit den einzelnen Familien konkret ausloten, was für eine gelingende Aufnahme und Integration der Kinder (und ihrer Familien) notwendig ist.

Vorbereitend sollten Grundinformationen zu den Hauptherkunftsländern der Kinder (und Familien) und Grundlagenwissen über Migration, Flucht und Integration vorliegen.

Eltern und Kinder aus Fluchtfamilien brauchen in besonderem Maße Verständnis, Geduld, Feingefühl und Zuversicht. Und: **Interkulturelle Kompetenz** ist eine Grundvoraussetzung.

Für eine gelingende Kommunikation sollten Differenzen offengelegt, Missverständnisse erkannt, unterschiedliche Vorstellungen und Haltungen geklärt werden.

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

44

6. Pädagogische Hinweise: Spielsituationen

Eine Möglichkeit, anfängliche Sprachbarrieren zu überbrücken, besteht im Einsatz von z.B. Bildern/Fotos und verschiedenen, auch künstlerischen Aktivitäten.

Ausdruck und Austausch in Bildern, Tönen und im Spiel, ermöglichen die Beteiligung von Kindern auch über Sprachgrenzen hinweg.

Bei unerwarteten oder unverständlichen Verhaltensweisen des Kindes sollte immer zunächst bei den Eltern nachgefragt werden (siehe dazu auch: StMAS, 2015).

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

45

6. Pädagogische Hinweise: Resilienz

Aspekt der **kindlichen Resilienz**

Um Kinder zu stärken, ist es wichtig, an ihren vorhandenen Stärken anzusetzen.... Fürsorge ist zentral, Unterstützung beim Aufbau tragfähiger Beziehungen, bspw. im Kitaalltag - und: Routinen schaffen und damit Vorhersehbarkeit im Lebensalltag des Kindes.

Wenn es möglich ist, sollte das Kind bald Verantwortung für kleine Aufgaben übernehmen -- in einer Umgebung, in der es selbst aktiv werden kann (siehe dazu auch: SIMAS, 2015).

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

46

6. Pädagogische Hinweise: Belastungen

Kinder verfügen über unterschiedliche Fähigkeiten und **Ressourcen**, um mit traumatischen Erfahrungen umzugehen – insofern muss nicht jedes Kind Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Dennoch ist die Zahl der Kinder hoch, die unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung leiden.

Vor allem dann, wenn die entsprechenden Symptome gegeben sind oder einzelne Symptome länger (z.B. mehrere Wochen) andauern, sollte im Einvernehmen mit den Eltern der psychologische Fachdienst (z.B. an Erziehungsberatungsstellen) oder ein Arzt mit entsprechender Zusatzausbildung herangezogen werden -- eine auf Trauma spezialisierte Psychotherapie kann dann notwendig sein (siehe dazu auch: SIMAS, 2015).

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

47

6. Eltern selbst möchten.....

Wünschenswert wäre es, frühzeitig nach der Ankunft in Deutschland den Flüchtlingsfamilien migrations- und kultursensible Angebote zu ermöglichen (Lutter/Westphal, 2015).

Dabei sollten Bedürfnisse und die formellen und informellen Kompetenzen und Ressourcen von Eltern und Kindern wahrgenommen werden.

Anforderungen an die Formate aus Sicht von Eltern:

Angebote, die sich nicht nur an Migranten richten (keine reinen „AusländerKurse“)

Angebote in Kooperation mit Schule

Kostengünstige Angebote

Angebote für Väter und Mütter

Formate, die dem Empowerment dienen, z.B. Gesprächskreise, gegenseitige Beratung, Mentoring, Bildung (Milieu und Migration, 2013).

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

48

7. Forschungsdesiderat: Väter

Bereits bei Männern der ersten Migrantengeneration wandelten sich Vaterschaftskonzepte. Doch aktuelle Forschung zu den geschlechtsspezifisch gelagerten elterlichen Aufgaben und deren Veränderung unter der Bedingung der Migration und Flucht steht weitgehend aus.



<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/faktencheck-zur-migration-deutschland-ist-auswanderungsland-a-723208.html>

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

49

8. Literatur

- Leuzinger-Bohleber, Marianne/Lebiger-Vogel, Judith (2016): Migration, frühe Elternschaft und die Weitergabe von Traumatisierungen. Das Integrationsprojekt ‚Erste Schritte‘. Mit einem Vorwort von Patrick Meun. 1. Aufl. 2016, Stuttgart, Klett-Cotta
- Lutter, Evi; Manuela Westphal (2015): Familie im Kontext von Fluchtmigration. Bundeszentrale für Politische Bildung (12.5.2015) <https://www.bpb.de/nachrichten/117117/familie-im-kontext-von-fluchtmigration>
- Millieu & Migration. Kurzfassung der Zwischenergebnisse 11/2013, Heiner Barz, Meral Card und Zeynep Demic. Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Dezember 2013)
- Nauck, Bernhard (2006): Kulturspezifische Sozialisationsstile in Migrantenfamilien? In: Alt, Christian (Hrsg.): Kinderleben. Integration durch Sprache. Band 4: Bedingungen des Aufwachsens von türkischen, russlanddeutschen und deutschen Kindern. Wiesbaden, S. 155-183.
- Neve-Hert, Rosemarie (2015): Familie heute: Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung. 2015 6. Auflage WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) Darmstadt
- Peuckert, Rüdiger (2008): Familienformen im sozialen Wandel. 7. vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden.
- (Städtisches Bundesamt (2012): Bevölkerung mit Migrationshintergrund Pressemitteilung Nr. 261 vom 01.08.2017: Bevölkerung mit Migrationshintergrund um 8,5 % gestiegen).
- Seubwa, Henri (2015): Flüchtlinge: Von der Kunst des Überlebens: Interview 2015.
- Wabung, Wiebke; Herwartz-Emden, Leonie (2015): Berufswünsche und Konzepte der Vereinbarkeit von Familie und Beruf von Schülerinnen verschiedener kultureller Herkunft. In: Leonie Herwartz-Emden; Wisslitz Baras; Verena Schurt; Wiebke Wabung (Hrsg.): Lebensentwürfe, Selbstinszenierungen und Bildungsprozesse junger Frauen und Männer in ausgewählten Migrationsgesellschaften. Opladen: Barbara Budrich, 555-584.
- Westphal, Manuela (2009): Interkulturelle Kompetenzen als Konzept der Zusammenarbeit mit Eltern. In: Rintzenau, Sere; Gomolla, Mechthild (Hrsg.): Migration und schulischer Wandel. Elternbeteiligung, Wiesbaden.
- Zehm, Jeanette (2014): Intuitive Erziehungstheorien von Müttern im Kulturvergleich. Dissertation Univ. Konstanz. 2014 Online Publikation.
- Zimmermann, Peter (2006): Grundwissen Sozialisation: Einführung zur Sozialisation im Kindes- und Jugendalter (Universitätsaschenbücher) 3. Auflage 2006. VS Verlag Heidelberg

01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

52

Schluss



01.11.2017

Prof. Dr. Leonie Herwartz-Emden

53

3. Fachforen

Forum I:

Gesetzliche Grundlagen

Referentin: Ulrike Bargon, Referentin, Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen Rechtsanwältin und Fachanwältin für Migrationsrecht, Wiesbaden

Im ersten Fachforum standen die Kenntnisse der aktuellen Gesetze und Regelungen als Grundlage für ein ertragreiches Arbeiten im Vordergrund. Innerhalb dieses Forums erhielten die Teilnehmer einen Überblick über die aktuelle Rechtslage. Die Besonderheiten unterschiedlicher Aufenthaltstitel und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die persönliche Situation wurden dargestellt. Im Weiteren Verlauf wurde der interdisziplinäre Austausch mit Kolleginnen und Kollegen, zu den Bedeutung dieser Regelungen für die Angebote Früher Hilfen und die Praxis der Umsetzung haben, durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen eine der wichtigen Bezugsquellen und Bereiche zu einer angemessenen Unterstützung von Menschen mit Migrations- und Flüchtlingshintergrund sind. Kritisch wurde die Dauer der Verfahren angemerkt. Dies ist für die Betroffenen oftmals eine große Herausforderung. Für die Angebote der Frühen Hilfen wurde festgestellt, dass aufgrund der Komplexität des Themas eine gute Vernetzung zu Fachleuten wichtig ist.

Gesetzliche Grundlagen

- **Wesentliche Rechtsquellen im Migrationsrecht:**
 - **Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**
 - **Aufenthaltsverordnung (AufenthV)**
 - **EU-Freizügigkeitsrecht (FreizügG/EU)**
 - **Asylgesetz (AsylG)**

Gesetzliche Grundlagen

Aufenthaltsgesetz:

Einreise und Aufenthalt von Drittausländer*innen

EU-Freizügigkeitsrecht:

Einreise und Aufenthalt von Unionsbürger*innen

Asylgesetz: Schutzgewährung

Gesetzliche Grundlagen

Aufenthaltsgesetz beinhaltet unter anderem:

- Zweckbindung

- 4 verschiedene Aufenthaltstitel:
 - Visum, § 6 AufenthG
 - Aufenthaltserlaubnis, § 7 AufenthG (befristet)
 - Niederlassungserlaubnis, § 9 AufenthG (unbefristet)
 - Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, § 9a AufenthG (unbefristet)

- Duldung ist kein Aufenthaltstitel- kein rechtmäßiger Aufenthalt!!

Gesetzliche Grundlagen

§ 31 Aufenthaltsgesetz

Abs. 1, Satz 1: Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder
2. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand

und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU war, es sei denn, er konnte die Verlängerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beantragen.

Gesetzliche Grundlagen

Wird eine im Ausland geschlossene Ehe in Deutschland anerkannt?

Nur bei Anerkennung ist der Nachzug des Ehepartners möglich.

Eine Ehe ist in der Regel in Deutschland wirksam, wenn sie auch im Land der Eheschließung staatlicherseits anerkannt ist und die materiell-rechtlichen Voraussetzungen zur Eheschließung für beide Verlobte nach ihrem jeweiligen Heimatrecht beachtet wurden, wie z. B. Eheverbote wie Geschwisterehe etc. (Art. 11 EGBGB). Die Ehe ist nur unwirksam, wenn sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts bzw. der Grundrechte unvereinbar ist.

Für im Ausland geschlossene Ehen, bei denen einer der Ehepartner oder beide Ehepartner bei Eheschließung minderjährig waren, gelten seit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“ am 22. Juli 2017 neue gesetzliche Regelungen. So sind im Ausland wirksam geschlossene Ehen, bei denen einer der Ehepartner bei Eheschließung unter 16 Jahre alt war, in Deutschland generell unwirksam (Art. 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EGBGB). Ein Ehegattennachzug ist in diesen Fällen nicht mehr möglich!

Gesetzliche Grundlagen

Im Ausland wirksam geschlossene Ehen, bei denen einer der Ehepartner bei Eheschließung 16 oder 17 Jahre alt war, sind nach deutschem Recht aufhebbar (Art. 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EGBGB).

Zuständig für eine Aufhebung ist das deutsche Familiengericht.

Die Aufhebung ist nur möglich, wenn sich der bei Eheschließung 16- oder 17-jährige Ehepartner in Deutschland aufhält (§ 98 Abs. 2 FamFG). Bis zur Aufhebung ist die Ehe wirksam.

Die Ehe kann aber nicht aufgehoben werden, wenn der bei Eheschließung minderjährige Ehepartner mittlerweile volljährig ist und erkennen lässt, dass er die Ehe fortsetzen möchte, oder wenn die Aufhebung der Ehe eine schwere Härte für den Minderjährigen bedeuten würde (§ 1315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB).

Voraussetzung für den Ehegattennachzug zu Flüchtlingen ist, dass beide Ehepartner mindestens 18 Jahre alt sind (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG).

Gesetzliche Grundlagen

Asylgesetz: Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Folgendes beantragen:

1. Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes
(= Asylberechtigung)

oder

2. internationalen Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9)

(= Flüchtlingseigenschaft)

Gesetzliche Grundlagen

Asylgesetz: Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Folgendes beantragen:

1. Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes
(= Asylberechtigung)

oder

2. internationalen Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9)

(= § 3, Flüchtlingseigenschaft bzw. § 4, subsidiärer Schutz)

Gesetzliche Grundlagen

Asylgesetz: Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Folgendes beantragen:

1. Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes
(= Asylberechtigung)

oder

2. internationalen Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9)

(= § 3, Flüchtlingseigenschaft bzw. § 4, subsidiärer Schutz)

Gesetzliche Grundlagen

Asylgesetz: Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Folgendes beantragen:

1. Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes
(= Asylberechtigung)

oder

2. internationalen Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9)

(= § 3, Flüchtlingseigenschaft bzw. § 4, subsidiärer Schutz)

Gesetzliche Grundlagen

Was ist eine Abschiebung?

Von einer Abschiebung spricht man, wenn eine für die/den Ausländer*in bestehende Ausreisepflicht zwangsweise durchgesetzt werden soll- mit Einsatz der Polizei.

Eine vollziehbare Ausreisepflicht liegt zum Beispiel vor bei:

- rechtskräftiger Ausweisung
- Antrag auf Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und aufschiebende Wirkung fehlt
- Asylverfahren insgesamt negativ abgeschlossen

Abschiebungen dürfen nach den Gesetzesverschärfungen von 2016 nicht mehr angekündigt werden- sie erfolgen überraschend!

Die Abschiebung wird mitunter ausgesetzt: dann wird die/der Betroffene geduldet!

EU-Staatsangehörige und Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII

Die Systematik von § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II

1. Schritt: § 7 Satz 2 Ziffer 1 SGB II

Während der ersten drei Monate nach Einreise erhalten grundsätzlich **alle Ausländer/innen** und deren Familienangehörige (also auch EU-Staatsangehörige und nachziehende Ehegatten von Deutschen), keine SGB II-Leistungen, § 7 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1; unter diesen Leistungsausschluss fallen **nicht**

- a) Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen,
- b) Selbständige und ihre Familienangehörigen oder
- c) Personen, die aufgrund von § 2 Abs. 3 FreizügG freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen.

§ 2 Abs.3 FreizügG: Das Freizügigkeitsrecht bleibt für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige bestehen bei
1.vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
2.unfreiwilliger Arbeitslosigkeit oder unverschuldeter Einstellung einer selbständigen Tätigkeit, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
3. Aufnahme einer Berufsausbildung

2. **Schritt: § 7 Satz 2 Ziffer 2 SGB II**

Ausländer, die sich allein zur Arbeitssuche hier aufhalten, und ihre Familienangehörigen erhalten keine SGB II-Leistungen.

*Unionsbürger*innen, die sich auf kein Aufenthaltsrecht berufen können, aber im Bundesgebiet aufhalten, sind seit 28.12.2016 von einem expliziten Leistungsausschluss erfasst.*

*Auch Unionsbürger*innen, die nur Arbeit suchend sind, unterfallen seit dem 28.12.2016 dem Leistungsausschluss in § 7 Satz 2 SGB II.*

3. **Schritt: § 7 Satz 2 Ziffer 3 SGB II**

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten ebenfalls keine SGB II-Leistungen.

4. **Schritt: § 7 Satz 3 SGB II**

Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erhalten von Anfang an SGB II-Leistungen

5. Schritt: § 7 Satz 4 SGB II

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 sind Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen nicht von Leistungen ausgeschlossen, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt aber nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde.

Besonderheiten:

- **Daueraufenthaltsberechtigte** sind immer leistungsberechtigt, da ihr Aufenthaltsrecht ohne Bezug auf den Aufenthaltsgrund besteht, (§ 4a FreizügG-EU)
- Auch Familienangehörige von Arbeitnehmern oder Selbständigen sind leistungsberechtigt.

Nach drei Monaten Aufenthalt gilt (nach herrschender Auffassung)
der Wortlaut des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II

- > es wird unterstellt, dass sich der Aufenthalt aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt
- > Ansprüche auf Leistungen nach SGB II sind ausgeschlossen.

Offen bleibt:

- Was ist, wenn der Aufenthalt anderen Umständen folgt, z. B. auf einer Notlage oder familiären Bindungen beruht?
- Was ist, wenn ein Abschiebehindernis wie Krankheit, Schwangerschaft in den letzten Monaten oder Wochen vor der Geburt, Mutterschutz etc. vorliegt?

Kommt die Gewährung von Sozialhilfe nach SGB XII in Betracht?

§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII lautet: „Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben **keinen Anspruch** auf Sozialhilfe“.

Dennoch spricht vieles dafür, dass in den Fällen des **Anspruchsausschlusses** nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII in verfassungskonformer Auslegung die Gewährung von **Sozialhilfe als Ermessensleistung** geprüft werden muss.

Gesichtspunkte für eine Leistungsgewährung sind dabei Notlagen wie ein Unfall oder eine Schwangerschaft in den letzten Wochen

(anders ausgedrückt: man könnte auch an das Vorliegen von Ausreisehindernissen iSd AufenthG anknüpfen).

Grundlagen des Asylrechts

Ablauf des deutschen Asylverfahrens – 1

- Ankunft und Registrierung in Deutschland
- Erstverteilung auf die Bundesländer (EASY)
- Meldung und Unterbringung in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung
- persönliche Asylantragstellung beim Bundesamt
- Prüfung des Dublin-Verfahrens
- persönliche Anhörung beim Bundesamt
- Entscheidungsmöglichkeiten:

| | | | | | |
|---|--|---|---|---|--|
| Anerkennung der Asylberechtigung Art. 16a GG | Zuerkennung des Flüchtlingsstatus, § 1 AsylG | Zuerkennung subsidiären Schutzes, § 4 AsylG | Feststellung Abschiebungsverbot, § 60 Abs.5, 7 AufenthG | Ablehnung „einfach“ - mit Ausreisepflicht - erst. Einreise- und Aufenthaltsverbot | Ablehnung „offensichtlich unbegründet“ - mit Ausreisepflicht - erst. Einreise- und Aufenthaltsverbot |
|---|--|---|---|---|--|

Grundlagen des Asylrechts

Ablauf des deutschen Asylverfahrens – 2

- Unterbringung und Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)
- Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - „soll“
- § 25 Abs.4 S.1 AsylG: Bundesamt erkundigt sich auch nach dem Reiseweg und führt die Befragung zu den Fluchtgründen durch:
- es wird (überschlägig) geprüft, ob die Voraussetzungen vorliegen für einen „positiven Status“ (aber noch keine Entscheidung an sich):
 - a) Art. 16a GG (Asylberechtigung)
 - b) § 3 AsylG (Zuerkennung der Flüchtlingszugehörigkeit)
 - c) § 4 AsylG (subsidiärer Schutz)
 - d) § 60 Abs.5, 7 AufenthG (Abschiebeschutz)

Grundlagen des Asylrechts

Ablauf des deutschen Asylverfahrens – 3

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft:

ob die Einreise aus einem sonstigen Drittstaat erfolgte, in dem der Asylbewerber offensichtlich sicher vor Verfolgung war (§§ 27, 29 AsylG): Dann wird der Antrag **wird als unbeachtlich abgelehnt** (Rechtsfolgen wie bei offensichtlicher Unbegründetheit).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft auch: ob Einreise aus einem sicheren Drittstaat erfolgte (§ 26 AsylG)

Es gelten im wesentlichen die Kriterien, die zur Anwendung der Dublin III-Verordnung entwickelt wurden bzw. zur Situation von Flüchtlingen, die in einem anderen EU-Staat internationalen Schutz genießen

Grundlagen des Asylrechts

Ablauf des deutschen Asylverfahrens - 4

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet weiterhin,

–ob nach § 50 AsylG eine genauere Prüfung notwendig ist, dann:

- Verteilung in die jeweiligen Gemeinden nach §§ 50,51 AsylG
- Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag

A) Falls ein Schutzrecht zugesprochen wird:

- a) Art. 16a GG (Asylberechtigung)
- b) § 3 AsylG (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft)
- c) § 4 AsylG (subsidiärer Schutz)
- d) § 60 Abs.5, 7 AufenthG (Abschiebeschutz)

Grundlagen des Asylrechts

Ablauf des deutschen Asylverfahrens - 5

B) Falls Ablehnung des Antrags als „einfach“ unbegründet:

Innerhalb von 2 Wochen muss Klage eingereicht werden (§ 74 Abs.1 AsylG); Klage hat aufschiebende Wirkung

C) Falls Ablehnung des Antrags als „offensichtlich unbegründet“

mögliche Gründe:

-sicherer Herkunftsstaat: (Mitgliedsstaat der EU oder gemäß Definition (vgl. Anlage II zum AsylG; Ghana, Senegal, Bosnien u. Herzégowina, Serbien, Mazedonien, Albanien, Kosovo u. Montenegro

-beispielhafte Aufzählung in § 30 Abs.3 AsylG

- Generalklausel, § 30 Abs.2 AsylG

.....Falls der Asylantrag „offensichtlich unbegründet“ ist:

muss innerhalb einer Woche Klage gegen den Bescheid eingereicht werden und da die Klage keine(!) aufschiebende Wirkung hat, muss zusätzlich ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt werden, mit kompletter Begründung (§ 36 Abs.3 AsylG)

Grundlagen des Asylrechts

Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung

Nach Stellung des Asylantrages wird eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt (§ 55 AsylG)

§ 87a AsylG: durch den der Aufenthalt nach Asylgesuch, aber noch vor der Antragstellung in den allermeisten Fallkonstellationen auch rückwirkend als gestattet gilt (und dadurch die Zeiten anrechenbar sind).

In der Praxis bedeutet dies, dass die Zeiten der BfMA später für die Niederlassungserlaubnis, für Bleiberecht, Sozialleistungen etc. angerechnet werden können.

Asylsuchenden mit einer Aufenthaltsgestattung können nach einem Aufenthalt von drei Monaten nachrangig arbeiten, § 61 Abs. 2 Satz 1 Asylgesetz (mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit).

Mit einer Aufenthaltsgestattung wird die Beschäftigung ohne Vorrangprüfung, aber mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach 15 Monaten Aufenthalt erlaubt, § 32 Abs. 5 BeschV; (auch die Beschäftigung als Leiharbeiternehmer ist seit 2015 möglich).

Nach vier Jahren Aufenthalt ist die Beschäftigung erlaubt, ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und ohne Vorrangprüfung, § 32 Abs. 4 BeschV iVm Abs. 3. Die Zeit ab Registrierung zählt (wohl) in allen Konstellationen mit.

Grundlagen des Asylrechts

Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylG)

eine Verfolgung muss durch einen politischen politischen Verfolgung muss glaubhaft gemacht werden

Mögliche Verfolgungsgründe sind in § 3a Abs. 2 aufgelistet

Die Verfolgung muss eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellen (§ 3a Abs. 2): Beeinträchtigung an Leib oder Leben, Gesundheit sowie Bewegungsfreiheit und das Verbot unzumutbarer oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

es muss von einem „verfügungsbefähigten“ Akteur ausgehen (siehe Definition in § 3a)

es muss an Flüchtlingseigenschaft relevante Umstände politisch, siehe (§ 3a Abs. 1 und § 3a) mit ausführlichen „Beschreibungen“ Verfolgung im Hinblick auf

› Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe

› religiöse Grundhaltungen (privater und öffentlicher Bereich geschützt)

› Nationalität

› Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

› politische Überzeugung

es darf kein Schutz bietender Akteur zur Verfügung stehen, siehe § 3a

es darf kein interner Schutz (also keine individuelle Schutzalternative) bestehen, § 3a

es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen, siehe Insb. § 3 Abs. 2

Grundlagen des Asylrechts

Voraussetzungen für die Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG

Es müssen stichhaltige Gründe vorgebracht werden, dass im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht; ein ernsthafter Schaden gilt:

die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, § 4 Abs. 1 Nr. 1, ohne dass dies in Zusammenhang mit einem Flüchtlingserkenntnisstand steht

Folter oder unzumutbare oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, § 4 Abs. 1 Nr. 2

ernsthafte individuelle Bedrohung einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen, siehe § 4 Abs. 2

die Ausschlussgründe sind beim subsidiären Schutz weitreichender als bei der Flüchtlingseigenschaft

Die Gefahr eines ernsthaften Schadens muss von einem „verfügungsbefähigten“ Akteur ausgehen (§ 4 Abs. 2 verweist auf die Definition in § 3a)

es darf kein schutzbietender Akteur zur Verfügung stehen, (§ 4 Abs. 2 verweist auf die Definition in § 3a)

es darf kein interner Schutz vor einem ernsthaften Schaden bestehen, (§ 4 Abs. 2 verweist auf die Definition in § 3a)

Bei Flüchtlingen (§ 3 AsylG) oder subsidiär Schutzberechtigten (§ 4 AsylG) erhalten Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder nach § 28 Abs. 5 AsylG den gleichen Status, wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 bzw. Abs. 2 AsylG gegeben sind.

Grundlagen des Asylrechts

Asylpaket II: Das Asylpaket II ist am 17. März 2016 in Kraft getreten

Demnach wird bei Personen mit subsidiärem Schutz der Familiennachzug bis zum 17. März 2016 ausgesetzt, wenn die entsprechende Aufenthaltserlaubnis der Stammberechtigten

(gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Z. Alt. AufenthG) nicht dem 17. März 2016 (also nach Inkrafttreten der neuen Vorschrift) erteilt wurde.

Personen mit den folgenden Aufenthaltstiteln (keine abschließende Aufzählung):

Abschiebeschutz (§ 25 Abs. 3), Aufenthaltserlaubnis nach § 22, oder § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 25a Abs. 1 oder § 25b Abs. 1 AufenthG

nicht der Ehegattennachzug ermöglicht werden, wenn

die Aufenthaltserlaubnis seit zwei Jahren besteht (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3d) oder ohne zweijährige Wartezeit, wenn die Ehe bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits bestand (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a)

sich der nachziehende Ehegatte zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Nr. 2)

der Lebensunterhalt gesichert ist, § 5 Abs. 1 Nr. 1

die sonstigen oben genannten Voraussetzungen vorliegen und

völkerechtliche oder humanitäre Gründe vorliegen oder dies der Wahrung politischer Interessen Deutschlands dient, § 29 Abs. 3 Satz 1 (humanitäre Gründe liegen vor, wenn die Familieneinheit auf absehbare Zeit nur im Bundesgebiet hergestellt werden kann).

Grundlagen des Asylrechts

Asylpaket II

Zu Personen mit einem anderen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen (z.B. § 25 Abs. 5, § 25a Abs. 2, § 25 b Abs. 4) wird der Ehegattennachzug nach § 29 Abs. 3 Satz 3 nicht gewährt.

Im Hinblick auf § 25 Abs. 5 wird der Ausschluss des Ehegattennachzugs zum Teil als nicht vereinbar mit Art. 6 GG angesehen.

Die Härtefallregelung nach § 23a ist von diesem Ausschluss eindeutig nicht erfasst, hier gelten die allgemeinen Nachzugregelungen.

Einfache Sprachkenntnisse müssen nach § 30 Abs. 1 Satz 3 u. a. in folgenden Fällen nicht vorliegen:

bei Ehegatten, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, die erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen, Satz 3 Nr. 2 oder

wenn bei dem nachziehenden Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht, Satz 3 Nr. 3.

Grundlagen des Asylrechts

Ehegattennachzug bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, §§ 22–25 AufenthG

Asylberechtigte, Personen mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder mit subsidiärem Schutz haben nach §§ 29, 30 AufenthG grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Ehegattennachzug, wenn:

beide Ehegatten sind 18 Jahre alt, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

einfache deutsche Sprachkenntnisse sind nach § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 nur dann erforderlich, wenn die Ehe noch NICHT bestanden hat, als der „Ausländer“ seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,

ausreichender Wohnraum steht zur Verfügung (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

der Lebensunterhalt ist gesichert, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

Von den Voraussetzungen „Lebensunterhaltsicherung“ und „ausreichender Wohnraum“ ist abgesehen, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der unanfechtbaren Entscheidung gestellt wird und die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat nicht möglich ist (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

Die 3-Monats-Frist ist auch gewahrt, wenn der Ausländerbehörde die Absicht mitgeteilt wird.

Wenn die 3-Monats-Frist versäumt wurde, können nach § 29 Abs. 2 Satz 1 von den Voraussetzungen „Lebensunterhaltsicherung“ und „ausreichender Wohnraum“ abgesehen werden.

Grundlagen des Asylrechts

Erwerbstätigkeit

Personen, die als Asylberechtigte anerkannt sind, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (§ 3 AsylG) oder mit subsidiärem Schutz (§ 4 AsylG) und damit im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz sind, sind zur uneingeschränkten Erwerbstätigkeit berechtigt, §§ 25 Abs. 1 Satz 4, 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG.

Personen, die aufgrund einer Aufnahme- (Resettlement) oder einer Altfallregelung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 besitzen, dürfen ebenfalls uneingeschränkt erwerbstätig sein, § 23 Abs. 2 Satz 5.

Dies gilt auch für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a, § 104a Abs. 4 Satz 2.

Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus (sonstigen) humanitären Gründen (z. B. § 25 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, § 23a oder § 23a) wird die Erlaubnis zur Beschäftigung erteilt, ohne dass die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich ist; sie haben damit gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, § 31 Beschäftigungsverordnung (BeschV), seit 1. Juli 2013 in Kraft.

Grundlagen des Asylrechts

Erwerbstätigkeit: Personen im Besitz einer Duldung

Geduldeten Personen wird nach vier Jahren Aufenthalt die Beschäftigung erlaubt, ohne dass die Zustimmung der BA und eine Vorrangprüfung erforderlich wäre, § 32 Abs. 3 BeschV.

Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird Personen mit einer Duldung die Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach 15 Monaten Aufenthalt erlaubt, § 32 Abs. 5 BeschV; auch die Beschäftigung als Leiharbeitnehmer ist nunmehr möglich.

Nach drei Monaten Aufenthalt können Geduldete nachrangig arbeiten, § 32 Abs. 1 BeschV (mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit).

Die Zeit ab Registrierung zählt (wohl) mit.



Grundlagen des Asylrechts

Erwerbstätigkeit: Personen im Besitz einer Duldung

Geduldeten Personen wird nach vier Jahren Aufenthalt die Beschäftigung erlaubt, ohne dass die Zustimmung der BA und eine Vorrangprüfung erforderlich wäre, § 32 Abs. 3 BeschV.

Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird Personen mit einer Duldung die Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach 15 Monaten Aufenthalt erlaubt, § 32 Abs. 5 BeschV; auch die Beschäftigung als Leiharbeitnehmer ist nunmehr möglich.

Nach drei Monaten Aufenthalt können Geduldete nachrangig arbeiten, § 32 Abs. 1 BeschV (mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit).

Die Zeit ab Registrierung zählt (wohl) mit.



Grundlagen des Asylrechts

Erteilung einer Duldung für eine qualifizierte Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG)

Änderungen § 60a AufenthG / Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG

- Die bisherige Regelung, dass abgelehnte Asylsuchende nur bis zum 21. Lebensjahr eine Duldung zu Ausbildungszwecken erhalten können, ist weggefallen.
- Die Duldung wird für die Dauer der Ausbildung erteilt, § 60a Abs. 2 Satz 5.
- Erhält die nach Satz 4 geduldete Person nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung keine Weiterbeschäftigung in dem Ausbildungsbetrieb, wird die Duldung für sechs Monate verlängert, um eine der erworbenen Qualifikation entsprechende Beschäftigung zu finden (beachte aber § 60a Satz 10 AufenthG).
- Personen, die nach der Ausbildung eine entsprechende Beschäftigung aufnehmen können, erhalten nach § 18a Abs. 1a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre, wenn die in § 18a Abs. 1 Nummer 2 bis 7 AufenthG genannten Voraussetzungen vorliegen und die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat – wobei keine Vorrangprüfung stattfindet, § 18a Abs. 2 AufenthG.

Grundlagen des Asylrechts

Berufsausbildung

Unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes sind möglich:

- Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit), § 32 Abs. 2 Ziffer 1 BeschV (die Ausländerbehörde soll ihr Ermessen regelmäßig zugunsten der Betroffenen ausüben)
- Praktika nach § 15 BeschV
- Freiwilligendienst nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 BeschV
- Beschäftigung als Hochqualifizierte oder bei Verwandten, vgl. § 32 Abs. 2 Ziffer 2 bzw. 3 BeschV

Diese Regelungen gelten nur dann nicht, wenn ein Arbeitsverbot besteht bzw. verhängt werden darf

In allen Fallkonstellationen ist sowohl bei der Duldung als auch bei der Aufenthaltsgestattung selbstverständlich die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Beschäftigung erforderlich, wenn die Beschäftigung nicht schon vorher generell erlaubt worden ist.

§36 BeschV: ein Antrag auf Arbeitslaubnis bei Nachrangigkeit gilt als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) trotz vollständiger Angaben nicht innerhalb von zwei Wochen reagiert hat.

Grundlagen des Asylrechts

Residenzpflicht: gilt für Asylsuchende im Besitz einer Aufenthaltsgestattung

Die Residenzpflicht ist räumlich beschränkt auf den Bezirk der Ausländerbehörde, in den die Zuteilung erfolgt ist, § 58 Abs. 1 AsylG.

Solange Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) wohnen müssen, bleiben die Residenzpflicht erhalten, § 59a Abs. 1 Satz 2 AsylG.

Solange die Residenzpflicht besteht, kann bei der Ausländerbehörde nach § 58 Abs. 1 AsylG ein Antrag auf vorübergehendes Verlassen des zugewiesenen Bezirks gestellt werden.

Nach dem Verlassen der EAE erlischt die Residenzpflicht gem. § 59a Abs. 1 Satz 1 AsylG, wenn ein ununterbrochener erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt von drei Monaten im Bundesgebiet vorliegt; unklar ist, zu welchem Zeitpunkt diese Frist beginnt.

Bei Personen mit Duldung erlischt die räumliche Beschränkung (Residenzpflicht), wenn ein ununterbrochener erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt von drei Monaten im Bundesgebiet vorliegt; ergibt sich aus § 61 Abs. 1b AufenthG.

Die Residenzpflicht muss in diesen Ausnahmefällen durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid der Ausländerbehörde angeordnet werden.

Grundlagen des Asylrechts

Wohnortpflicht: § 12a, Absatz 1 AufenthG

Grundsatz:

- Asylberechtigte, Flüchtlinge mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG,
- subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 AsylG und
- Personen, denen einmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde,

sind nach Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet, drei Jahre lang in dem Bundesland, in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde, zu wohnen (§ 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Nach § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG gilt dies dann nicht, wenn eine Person der „Kernfamilie“ (Ehegatten, Lebenspartner, minderjähriges Kind)

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden aufnimmt (oder aufgenommen hat) und damit 712 € verdient (derzeitiger Betrag nach §§ 20 und 22 SGB II),
- eine Berufsausbildung aufnimmt (oder aufgenommen hat) oder
- in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht (dazu zählen auch berufsorientierende oder –vorbereitende sowie studienvorbereitende Maßnahmen).

Grundlagen des Asylrechts

Nach negativem Ausgang des Asylverfahrens:

Ausreiseverpflichtung - Die betroffenen Personen müssen ausreisen

Eine **Duldung** wird erteilt, falls wichtige Gründe der Ausreiseverpflichtung bzw. der Abschiebung entgegenstehen.

Vier Gründe für die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG:

1) Sogenannte „Anspruchsduldung“ nach § 60a Abs. 2 Satz 1 bei tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit, z. B. gesundheitliche Gründe

2) Die Duldung von Zeugen nach § 60a Abs. 2 Satz 2 (Anwesenheit für die Durchführung eines Strafverfahrens)

3) Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3, wenn

dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen

die vorübergehende Anwesenheit erfordern.

Beispiel: Das Schuljahr soll noch beendet werden, die Pflege eines nahen Verwandten wurde übernommen oder eine im Heimatland nicht mögliche medizinische Behandlung soll noch durchgeführt werden.

4) Nach dem seit 1. August 2015 neu in Kraft getretenen Satz 4 liegen dringende persönliche Gründe vor, wenn vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen wird und die betreffende Person nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt.

Grundlagen des Asylrechts

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Forum II:

Interkultureller Kompetenzerwerb – Interkulturelle Öffnung der Institutionen

Referentin: *Gabriele Schuster, Dipl. Sozialpädagogin, WIR-Koordination Rheingau-Taunus-Kreis*

Interkulturelle Orientierung und Öffnung innerhalb einer Institution schafft die Voraussetzungen dafür, einer mehr und mehr von Heterogenität geprägten gesellschaftlichen Situation, gerecht zu werden. Die Etablierung von „Interkultureller Orientierung“ ist eine Querschnittsaufgabe und zieht sich durch alle Bereiche der Institution und betrifft alle Mitarbeitenden von der Führungsebene bis in alle Abteilungen und Arbeitsbereiche bis hin zu Maßnahmen und Angeboten.

Im Rahmen einer lebhaften Diskussion wurde der Stand der Öffnung der einzelnen Bereiche dargelegt und weitere inhaltliche Setzungen und Schwerpunkte diskutiert.

Das Forum bot die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch zum aktuellen Stand der Entwicklungen innerhalb der Institutionen mit dem Fokus auf den Arbeitsbereich der „Frühen Hilfen“.

Forum III

Traumatisierung durch Flucht- und Migrationserfahrung

Referentin: *Daniela Stoye, Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeutin, Supervisorin, Praxis Stoye, Taunusstein*

Welche Bedeutung und Auswirkungen haben traumatische Flucht- und Migrationserfahrungen der einzelnen Individuen auf deren Lebenssituation und damit gleichzeitig auf die Wirkungsmomente einer gelingenden Kooperation. Diese Fragestellung steht im Mittelpunkt des Forums Traumatisierung durch Flucht- und Migrationserfahrung.

Nach einem einführenden Impuls zum Thema wurde in einem ausführlichen Diskurs über die Bedeutung und Auswirkungen traumatischer Erfahrungen für die konkrete Arbeit innerhalb von Angeboten Früher Hilfen *diskutiert*. Besonders zum Tragen kamen in dieser Diskussion die Möglichkeit und Grenzen von Angeboten der Frühen Hilfen sowie die Wichtigkeit der Vernetzung und zeitnahen Vermittlung in die entsprechenden Stellen.

5. Ausblick 2018

Im letzten Teil der Veranstaltung erhielten die Teilnehmer einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des *Netzwerks Frühe Hilfen und Kooperation im Kinderschutz*. Für das Jahr 2018 sind drei Schwerpunkte der Netzwerkarbeit geplant.

Erster Schwerpunkt sind die Arbeitskreise zur weiteren regional ausgelegten Themenbearbeitung und Netzwerkbildung.

Der zweite Schwerpunkt liegt in der Pflege des Informations- und Kompetenzpools in Form der Homepage www.fruehehilfen-rtk.de. Dieser Informations- und Kompetenzpool wird die wichtigsten Informationen über die Netzwerkpartner und deren Angebote der Frühen Hilfen bündeln und dient zur Sicherung der Netzwerkarbeit, der Kontaktherstellung und der Übersicht über die im Rheingau-Taunus-Kreis vorhandenen Angebote der Frühen Hilfen für Akteure und (werdende) Eltern.

Dritter Schwerpunkt sind interdisziplinäre Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie der jährlich stattfindende Fachtag zur weiteren Vernetzung.

6. Fazit

Die ca. 60 anwesenden Fachleute nutzten die Möglichkeit der thematischen Weiterentwicklung des Netzwerks Frühe Hilfen und Kooperation im Kinderschutz zum Thema „Frühe Hilfen – Interkulturell Wirkungsmomente einer gelingenden Kooperation und Unterstützung“. Die Fachforen boten Raum und Zeit spezifisch das Thema zu bearbeiten und sich im Rahmen der Netzwerkarbeit zu nähern. So wurden zahlreiche Facetten und Blickwinkel bzgl. der Fragestellung *„Wie kann eine gelingende Kooperation und Unterstützung für Familien mit Migrations- und Fluchthintergrund gelingen?“* an diesem Tag beleuchtet.

Wir bedanken uns bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Ihr Kommen sowie für die intensive und rege Mitarbeit an diesem Nachmittag. Wir freuen uns auf die Fortsetzung der Netzwerkarbeit im Jahr 2018.

7. Impressionen



8. Kontakt

Für Anregungen und Rückfragen steht Ihnen die Netzwerkkoordination zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner

Lutz Büchner
Rheingau-Taunus-Kreis
Fachdienst Jugendhilfe
Heimbacherstraße 7
65307 Bad Schwalbach
Tel: 06124 - 510 797
Fax: 06124 - 510 18797
E-Mail: lutz.buechner@rheingau-taunus.de